



## INHALT:

**Vollzug der Baugesetze** - Baugenehmigungsbescheid: Tekturantrag (zu BA BG III 20202699 und BA BG III 20212342) für den Innenausbau Ebene E1, E4, E5 und E6 sowie Stickstofftanks;  
**Schulverband Hohenwart** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023;  
**Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

## Landratsamt

### Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 31.01.2023 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA BG III 20221098 betreffend den Tekturantrag (zu BA BG III 20202699 und BA BG III 20212342) für den Innenausbau Ebene E1, E4, E5 und E6 sowie Stickstofftanks auf Flurnummer 1237 der Gemarkung Pfaffenhofen

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 20.01.2023, zugrunde.
3. **Bedingungen:**
  - 3.1. **Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile**  
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.  
Hinweis:  
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
  - 3.2. **Brandschutz**  
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.  
Hinweis:  
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Abweichung:**  
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BayBO erteilt: Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den neu geplanten Stickstofftanks und dem westlich davon gelegenen Hochregallager
5. **Auflagen:**
  - 5.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
    - 5.1.1. **Stellplätze**  
Für den gesamten Betrieb sind **249 Stellplätze** gemäß der aktuellen Stellplatzsatzung erforderlich (der Antragsteller hat der Einfachheit halber alle Stellplätze für das gesamte Areal nach der aktuellen Stellplatzsatzung berechnet). Von den 249 Stellplätzen entfallen **26 Stellplätze auf das gegenständliche Bauvorhaben** (Gebäude F4 mit Tektur 1 und 2). Diese 26 Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
    - 5.1.2. **Fahrradabstellplätze**  
Für den gesamten Betrieb sind entsprechend der vorgelegten Berechnungen auf Grundlage der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung **123 Fahrradabstellplätze** erforderlich. Bei der Berechnung wurden jedoch auch Fahrradabstellplätze für Bestandsgebäude nachgewiesen, welche vor Geltung der Satzung bereits bestanden. Der Einfachheit halber hat der Antragsteller jedoch Fahrradabstellplätze für das gesamte Areal nachgewiesen. Von den 123 Fahrradabstellplätzen entfallen **9 Abstellplätze auf das gegenständliche Bauvorhaben** (Gebäude F4 mit Tektur 1 und 2). Diese 9 Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

### **Baubeginn**

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

**ZWANGSGELDANDROHUNG**

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

**5.2. Wasserrechtliche Auflagen:**

Die wasserrechtlichen Auflagen aus Ziffer 5.2 des Baugenehmigungsbescheids Az. 30/602 BA BG III 20202699 vom 29.04.2021, geändert mit Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BA BG III 20212342 vom 09.01.2023, behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht im Folgenden geändert oder ergänzt werden:

- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:  
5.2.1.3  
Für sämtliche Bereiche der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leckage- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer, in eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage oder in offene Fugen gelangen.
- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:  
5.2.1.8  
Der Einbau der Anlagen der Gefährdungsstufe C, ggf. vorhandene unterirdische Anlagen sowie die Herstellung der Schutzsysteme (Dichtflächen, Fugen, Folienabdichtungen usw.) sind von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV auszuführen.
- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:  
5.2.1.9  
Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. dem jeweils aktuellsten Brandschutzkonzept, unter Berücksichtigung der Maßgaben des Sachverständigen nach § 53 AwSV in der gutachtlichen Stellungnahme vom 07.04.2021, zurückgehalten werden.
- Folgende Auflage wird ergänzt:  
5.2.1.14  
Änderungen in der Planung, Bemessung und Ausführung der Dichtflächen sowie insbesondere Abweichungen von den Anforderungen der TRwS 786 sind vorab mit dem begleitenden Sachverständigen nach § 53 AwSV sowie ggf. der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft abzustimmen.
- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:  
5.2.2.1.1  
Die Dichtflächen in Ebene 1 sind gem. TRwS 786 grundsätzlich so zu planen und auszuführen, dass durch die geplante Flächenausführung sämtliche anfallenden wassergefährdenden Flüssigkeiten in der Fläche sowie aus darüber liegenden Stockwerken (Ebenen 3, 4 und 6) vollständig über die gesamte Dauer der Beaufschlagungszeit bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheits- bzw. Gegenmaßnahmen zurückgehalten werden. Die Dichtflächen sind abflusslos herzustellen.
- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:  
5.2.2.1.11  
Bei Ausführung der Dichtflächen aus Beton in Verbindung mit einem Beschichtungssystem (u.a. auch außerhalb der Lagerflächen) müssen die Anforderungen von TRwS 786 Tab. 3 lfd. 8 sowie die „Speziellen Zulassungs- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungssysteme für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe Flüssigkeiten“ des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) erfüllt werden. Sie müssen gegenüber den anfallenden Medien beständig sein.
- Folgende Auflage wird ergänzt:  
5.2.2.1.13a  
Sofern optional die Bodenabdichtung über eine Dichtfläche aus Stahl sichergestellt werden soll, sind die Anforderungen nach TRwS 786, Tab. 3, lfd. Nr. 11 vollumfänglich zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Dichtheit und Medienbeständigkeit gegenüber den gehandhabten Medien über den Zeitraum einer etwaigen Beaufschlagung müssen nachweisbar gewährleistet sein.
- Folgende Auflage wird ergänzt:  
5.2.2.1.13b  
Zur Herstellung des erforderlichen Rückhaltevolumens sind die Bodenflächen an den Außenseiten mit einer Aufkantung oder mit einem Gefälle nach innen zu versehen, sodass das maßgebende Leckagevolumen zuverlässig auf der Ebene zurückgehalten werden kann. Alternativ ist die Rückhaltefläche so abzusenken und mit Hochpunkten an den Eingängen zu versehen, dass im Leckagefall zurückzuhaltende Flüssigkeiten nicht nach außen in ungesicherte Bereiche abfließen können.
- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:  
5.2.5.12  
Sofern die Gefahr einer mechanischen Beschädigung von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Anfahren der Produktbehältnisse, besteht, sind diese gegenüber dieser Einwirkung zu schützen.
- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:  
5.2.6.17  
Zur flüssigkeitsundurchlässigen Abdichtung der Bodenabläufe sind die Öffnungen analog der Planung und Darstellung im Zuge des Bauantrages BA VV III 20211582 Neubau Laborgebäude aus Edelstahl mit einem Mauerkragen bzw. mit einer medienbeständigen Fugenabdichtung mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung zu versehen.
- Folgende Auflage wird ergänzt:

## 5.2.6.21

Weitergehende Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes aus dem Kapitel „Sonstiges“ bezüglich des Bauvorhabens Az. 30/602 BA BG III 20212342 – 1. Tektur Erweiterung Gebäude F4 ADC-Building“ - sind unverändert zu beachten und einzuhalten.

- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:

## 5.2.7.4

Die Dichtflächen der Beanspruchungsstufe „mittel“ (Ebene 1 und Auftraum in Ebene 4 Nr. F4-E4-031) sind nach TRwS 786, unbeschadet der Maßgaben der bauaufsichtlichen Zulassungen der Flächen- und Fugenabdichtungen, arbeitstäglich einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Die Kontrollen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Zustand sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:

## 5.2.7.9

Oberirdische AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe B und C sind vor Inbetriebnahme sowie bei wesentlicher Änderung nach Anl. 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Anlagen der Gefährdungsstufe C sind zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre sowie nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung nach § 47 AwSV zu unterziehen. Sämtliche Prüfberichte sind im Anschluss umgehend und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen. Hierunter ist ebenfalls auch der Diesel-Vorratsbehälter einer wiederkehrenden Sachverständigenprüfung nach § 47 AwSV zu unterziehen.

- Folgende Auflage erhält eine geänderte Fassung:

## 5.2.7.10

Neben Anlagen der Gefährdungsstufe C sind, sofern vorhanden, ebenfalls unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen.

- Folgende Auflagen werden ergänzt:

5.2.9 Bodenfläche Ebene 4:

## 5.2.9.1

Die Bodenflächen in Ebene 4, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und/oder die im Leckagefall von wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, sind so zu planen und zu bemessen, dass sich diese als Projektionsfläche kongruent über den Dichtflächen von Ebene 1 befinden. Leckageflüssigkeiten sowie anfallendes Löschwasser sind zuverlässig in den Rückhalteraum von Ebene 1 abzuleiten und von dieser vollständig zu erfassen.

## 5.2.9.2

Es ist ein Gefälle nach innen oder ein Hochpunkt bzw. eine Aufkantung an den Außenseiten der Bodenflächen auszuführen, sodass austretende wassergefährdende Flüssigkeiten auf der Fläche zurückgehalten werden können. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht umsetzbar, ist mindestens eine Hohlkehle vorzusehen. Ein Abfließen von Leckagen sowie deren flächenhafte Dispersion sind unbedingt zu verhindern.

## 5.2.9.3

Räumlichkeiten mit Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche nicht von der Projektionsfläche der Flächenabdichtung von Ebene 1 erfasst werden (z. B. Auftraum F4-E4-031), sind dicht und medienbeständig gem. TRwS 786 sowie ohne Ablauf herzustellen. Die Bodenflächen sind so zu projektieren, dass ausgelaufene Flüssigkeiten bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen vollständig auf der Fläche bzw. von der Bodenabdichtung zurückgehalten werden können. Bezüglich der Flächenausführung nach TRwS 786 sind die Anforderungspunkte analog zu den Dichtflächen in Ebene 1 zu beachten und einzuhalten. Bei Applikation von Foliensystemen ist die Kontrollierbarkeit gem. den Bestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassung sicherzustellen.

## 5.2.9.4

Sofern im Auftraum F4-E4-031 (F-434), welcher über keine sekundäre Barriere aufweist, das größtmögliche Volumen der gehandhabten ortsbeweglichen Behältnisse zu jeder Zeit max. 20 L beträgt, ist lediglich eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche herzustellen. Auf ein definiertes Rückhaltevolumen kann verzichtet werden, wenn ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten schnell aufgenommen werden können und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich ist.

## 5.2.9.5

Die „Reinraumböden“ in Ebene 4 sind nach den betrieblichen Anforderungen gem. Darstellung in der gutachtlichen Stellungnahme des Sachverständigen nach § 53 AwSV vom 07.04.2021 bzw. 08.09.2022 auszuführen.

## 5.2.9.6

In Räumlichkeiten, in denen ausschließlich mit festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird und zu denen ein Zutritt von Flüssigkeiten ausgeschlossen werden kann, sind die Bodenflächen gem. den betriebstechnischen Anforderungen auszuführen.

5.3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen unter Ziffer 5.3.1 bis 5.3.8 des Baugenehmigungsbescheids Az. BA BG III 20202699 vom 29.04.2021 werden durch folgende Auflagen ersetzt:

- 5.3.1. Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

- 5.3.2. Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungs-technik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.
- 5.3.3. Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform). Die Dokumentationen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und dem Landratsamt Pfaffenhofen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.3.4. Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der gesamten Anlage (gesamtes Betriebsgelände) – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteile) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW-Anteil tagsüber 06:00 – 22:00 dB(A)	IRW-Anteil nachts 22:00 – 06:00 dB(A)
Nr.	Gebietseinstufung	Lage* Flurnummer, Gemarkung Pfaffenhofen		
IO 1	Allgemeines Wohngebiet (WA)	Nelly-Sachs-Straße 16 --	49	34
IO 2	Allgemeines Wohngebiet (WA)	Nelly-Sachs-Straße 18 --	49	34
IO 3/4	Mischgebiet (MI)	Am Wald 3 366	54	39
IO 5	Gewerbegebiet (GE)	Luitpoldstraße 8 1231/6	59	44
IO 6	Gewerbegebiet (GE)	Luitpoldstraße 4a 1231/4	59	44
IO 7	Gewerbegebiet (GE)	Luitpoldstraße 2c 1231/9	59	44
IO 8	Gewerbegebiet (GE)	Luitpoldstraße 2a 1231/1	59	44
IO 9	Gewerbegebiet (GE)	Ingolstädter Straße 102 1190	59	44
IO 10	Gewerbegebiet (GE)	Ingolstädter Straße 100 1189/21	59	44
IO 11	Gewerbegebiet (GE)	Ingolstädter Straße 98 1189/10	59	44
IO 12	Gewerbegebiet (GE)	Ingolstädter Straße 91 1243/1	59	44
IO 13	Gewerbegebiet (GE)	Dieselstraße 5 1237	59	44
IO 14	Mischgebiet (MI)	Ingolstädter Straße 90 1189/1	54	39
IO 15	Allgemeines Wohngebiet (WA)	Ingolstädter Straße 87 a-d 1245/3	49	34
IO 16	Gewerbegebiet (GE)	Dieselstraße 1 1251/1	59	44
IO 17	Gewerbegebiet (GE)	Dieselstraße 3 1243	59	44
IO 18	Gewerbegebiet (GE)	Senefelderstraße 13 1265/36	59	44
IO 19	Gewerbegebiet (GE)	Senefelderstraße 11 1265/17	59	44

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus der schalltechnischen Untersuchung der C. HENTSCHEL CONSULT Ing.-GmbH mit der Projekt-Nummer 2202-2022 V03 Tektur Juli 2022 vom 28.07.2022.

Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist ein Lkw- und Kleintransporter-Fahrverkehr nicht zulässig. Die Betriebszeiten für den Wareneingang und -ausgang sind Montag bis Freitag von 6:30 – 18:00 Uhr.

- 5.3.5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 5.3.6. Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

- 5.3.7. Die Betriebsbeschreibung und die schalltechnische Untersuchung der C. HENTSCHEL CONSULT Ing.-GmbH mit der Projekt-Nummer 2202-2022 V03 Tektur Juli 2022 vom 28.07.2022 und die darin getroffenen Angaben bzw. genannten Angaben sind Bestandteil der Genehmigung. Unter anderem ist folgendes zu beachten:
- Die Stickstoff-Betankung darf nur zur Tagzeit mit einer maximalen Dauer von 3 Stunden erfolgen.
  - Es ist eine Abschirmung gemäß Kapitel 7.5 der schalltechnischen Untersuchung der C. HENTSCHEL CONSULT Ing.-GmbH mit der Projekt-Nummer 2202-2022 V03 Tektur Juli 2022 vom 28.07.2022 über die Rückkühler F3-1 bis F3-4 zu errichten. Dabei muss die Höhe der Abschirmung mindestens 1 m über der Oberkante der Aggregate liegen.
- 5.3.8. Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustische gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind – sofern Auflage 5.3.4 gewahrt bleibt – zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

6. **Hinweise: nicht wiedergegeben**

7. **Kosten:**

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 83.096,00 € erhoben.

8. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 16.02.2023 bis einschließlich 15.03.2023**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 01.02.2023

Albert Gürtner  
 Landrat

## Schulverband Hohenwart

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwart für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 3, 53, 8 und 9, Abs.1, Abs.7 und Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.557.557 Euro  
und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.366.945 Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 18.500.000 Euro vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 554.439 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2022 von insgesamt 137 Verbandsschülern besucht.

Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 4.047 Euro.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 492.515 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Mittelschule wurde bis zum 01. Oktober 2022 von insgesamt 137 Verbandsschülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.595 Euro.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 250.000 Euro.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 09.02.2023 AZ: 60/941 genehmigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang, während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr.12 im Rathaus Hohenwart, zur Einsichtnahme auf (Art.9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hohenwart, 09.02.2023

gez.

Haindl  
Schulverbandsvorsitzender

## Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**I.****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.166.100 Euro  
und

**im Vermögenshaushalt**

7

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.989.100 Euro ab.

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.500.000 Euro vorgesehen

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

## § 5

**Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 300.000,00 EUR festgesetzt.

## § 6

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Sie erhält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 09.02.2023 AZ:60/941 erteilt.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang, während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr. 12 im Rathaus Hohenwart, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart, zur Einsichtnahme aus (Art. 24 und Art. 40ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Hohenwart, 09.02.2023

gez.

Haindl  
Verbandsvorsitzender

---

**Tag der Veröffentlichung: 15.02.2023**